



Bundesverband
Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



DENEFF

DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ



Bundesverband der
Energie- und Klimaschutzagenturen
Deutschlands e.V.



ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING

Gemeinsame Stellungnahme von

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e. V.

Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.

Verband für Wärmelieferung e.V. (vfw)

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

vom 26.4.2016 (Bearbeitungsstand 22.4.2016)

Berlin, den 19. Mai 2016

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme- Kopplung e.V.

Markgrafenstraße 56
10117 Berlin

Wulf Binde
Telefon: +49(0)30 270 192 81-0
Telefax: +49 (0)30 270 192 81-99
info@bkwk.de

Bundesverband der Energie- und Klima- schutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.

Französische Straße 23
10117 Berlin

Dr. Oliver Bätz
Telefon: 030 29 33 30 - 66
Telefax: 030 29 33 30 - 99
info@energieagenturen.de

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.

Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll/Claire Range
Telefon: 030 36 40 97-01
Telefax: 030 36 40 97-42
info@deneff.org

Verband für Wärmelieferung e.V. (vfw)

Lister Meile 27
30161 Hannover

Volker Schmees
Telefon: 0511 36590-14
Telefax: 0511 36590-19
volker.schmees@vfw.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes. Aus Sicht der Energieeffizienzbranche mit über 500.000 Beschäftigten in Deutschland sind die Regelungen zur Energie- und Stromsteuer von substantiellem Interesse, insbesondere in Hinblick auf die Erschließung wichtiger Energieeffizienzpotenziale im Industrie- und Energieerzeugungssektor.

Im Sinne des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz sollten im Rahmen der Novelle des Energie- und Stromsteuerrechts dort bestehende Barrieren für Energieeffizienz abgebaut und die Rahmenbedingungen für Energieeffizienzinvestitionen verbessert werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist hingegen als besonders problematisch zu werten, dass

- ✘ **drastische Verschlechterungen für Energieeffizienzdienstleistungen** vorgesehen sind, durch
 1. einen überbordenden beihilferechtlichen Vorbehalt, ohne eindeutigen Hinweis auf zu berücksichtigende (Betriebs-) Beihilfen durch den Gesetzgeber
 2. die geplante Definition des Verwenderbegriffs und
 3. die Diskriminierung von Kleinanlagen sowie die Beschränkung der maximalen Anlagengröße und der räumlichen Ausdehnung der privilegierten Verwendung sowie dass
- ✘ **keine Ansätze für Effizienzsteigerungen in der Industrie** in Verbindung mit dem Spitzenausgleich enthalten sind, wie sie jedoch EU-rechtlich dringend gefordert sind.

Entsprechend empfehlen wir:

- 1. die Rahmenbedingungen für Energieeffizienzdienstleistungen zu verbessern und nicht wie vorgesehen, noch weiter zu verschlechtern.** Empfohlen wird
 - a. die Streichung der unbestimmten und intransparenten Koppelung von Steuerentlastungen, -befreiungen bzw. -ermäßigungen an die Nichtgewährung von Betriebsbeihilfen; mindestens jedoch die jährliche Veröffentlichung maßgeblicher Betriebsbeihilfen im Bundesgesetzblatt, die von den Unternehmen im Rahmen der Nutzung von Steuerentlastungen angegeben werden müssen und die von der Finanzverwaltung überprüft werden können und die klarstellt, dass die Förderung nach dem KWK-G und EEG nicht umfasst ist;
 - b. eine energiesteuerliche Definition des Verwenders, nach der rein technische Betriebsführer nicht als Verwender eingestuft werden und eine Antragsberechtigung immer für denjenigen gegeben ist, der wirtschaftlich der Berechtigte ist;
 - c. der Verzicht auf geplante weitere Verschlechterungen
 - keine Einführung einer Kappungsgrenze für Kleinanlagen,
 - keine weitergehende Einschränkung der maximalen Anlagengröße und
 - keine weitergehende Einschränkung der räumlichen Ausdehnung;
 - keine Einführung von weiteren Meldepflichten für Anlagenbetreiber
 - d. die Wiedereinführung der Begünstigungen für Effizienzdienstleistungen für nicht-produzierendes Gewerbe
- 2. den Spitzenausgleich mit wirksamen Energieeffizienzzielen und -anreizen zu verknüpfen,**
 - a. durch ein echtes Energieeffizienzziel für den Kreis der begünstigten Unternehmen und
 - b. durch die Anforderung zur Formulierung unternehmensindividueller Ziele

I. Empfehlungen im Einzelnen

1. Rahmenbedingungen für Energieeffizienzdienstleistungen verbessern

Die Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes bietet die einzigartige Chance, die Rolle von Energieeffizienzdienstleistern als professionelle Kompetenzträger betrieblichen Energiemanagements für produzierendes und nicht-produzierendes Gewerbe zu stärken.

Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz benennt das Ziel, „die Rahmenbedingungen für Energiedienstleistungen nachhaltig [zu] verbessern, um neue Geschäftsfelder für neue Akteure im Energiemarkt entwickeln zu können.“ Tatsächlich wurden bestehende Chancen hierzu bei Novellierungen von KWK-G, EEG und Mietrecht regelmäßig versäumt oder es wurden sogar zusätzliche Barrieren geschaffen (z.B. REMIT-Verordnung).

Die mit der anstehenden Novelle nun vorgesehenen, erheblichen weiteren Verschlechterungen müssen unbedingt vermieden werden. Nur wenige Monate nach der Verschlechterung der Rahmenbedingungen für dezentrale Energieeffizienzprojekte durch die KWK-G-Neufassung, die mit einer steuerlichen Besserstellung solcher Projekte u.a. bei der Energie- und Stromsteuer begründet wurde, ist nun vorgesehen, diese drastisch zu kappen.

Umgekehrt sollte die bereits für 2013 vorgesehene Wiedereinführung steuerlicher Vergünstigungen für Energielieferungen an nicht-produzierendes Gewerbe endlich umgesetzt werden.

a. Jährliche Veröffentlichung maßgeblicher Betriebsbeihilfen im Bundesgesetzblatt, Vermeidung der negativen Doppelberücksichtigung von potentiellen Beihilfen

Mit der Volatilität sowohl bei der europäischen als auch nationalen Einschätzung einzelner Tatbestände im energierechtlichen Kontext als Betriebsbeihilfe, entsteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen. Der vorliegende Gesetzentwurf verschärft diese Situation nun durch einen umfassenden beihilferechtlichen Vorbehalt.

Aufgrund unterschiedlichster Möglichkeiten zur Reduzierung einzelner Stromkostenbestandteile – auch und gerade außerhalb des Energie- und Stromsteuerrechts (z.B. EEG-Umlage, Netzentgelte)– ist es sowohl den Unternehmen als auch der Finanzverwaltung nicht zuzumuten, ohne eine konkrete Hilfestellung die beihilferechtliche Einordnung der Elemente vorzunehmen. Für den Rechtsanwender ist es aufgrund der geplanten Regelungen in § 3b EnergieStG bzw. § 2a StromStG nicht möglich, rechtssicher einzuschätzen, unter welchen Voraussetzungen ein Steuerentlastungsanspruch ganz oder teilweise besteht bzw. entfällt. Diese Unsicherheit führt dazu, dass für Unternehmen eine verlässliche bzw. rechtssichere Planung nicht möglich ist. Die unpraktikablen Regelungen sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Für den Fall der Beibehaltung der Regelungen ist jedoch mindestens zu gewährleisten, dass eine jährlich aktuelle Aufstellung von Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten Rechtssicherheit für alle Beteiligten in dem Veranlagungszeitraum bietet.

Ohne eine solche Veröffentlichung haben insbesondere auch die mit der Beantragung von Steuerentlastung beauftragten Mitarbeiter keine Möglichkeit, auch außerhalb der von ihnen zu be-

arbeitenden steuerlichen Sachverhalte konkrete Fragen zur Inanspruchnahme von Betriebsbeihilfen im Unternehmen zu stellen. Das mit einer entsprechenden Aufgabenstellung ein administrativer Mehraufwand auf die Unternehmen zukommt, steht außer Zweifel – sollte jedoch berücksichtigt und durch entsprechende Vereinfachungen reduziert werden. Auf diesem Weg werden gleichermaßen unwissentliche Falschmeldungen vermieden und der Prüfungsaufwand für die Finanzverwaltung reduziert. Aufgrund der darüber hinaus drohenden steuerstrafrechtlichen Relevanz fehlerhafter Entlastungsanträge bzw. Angaben im Entlastungsverfahren sollte ein hohes Maß an Rechtssicherheit für die Rechtsanwender auch eine hohe Priorität für den Gesetzgeber haben.

Außerdem ist eine negative Doppelberücksichtigung potentieller Betriebsbeihilfen zu vermeiden. Bei der Neufassung des KWK-G 2016 und vor allem bei der Festlegung der sog. „Fördersätze“ (KWK-Zuschläge) wurde seitens des Gesetzgebers in den Debatten, die der beschlossenen Gesetzesfassung vorausgingen, stets auf die weiteren Förderungen für dezentrale KWK-Stromerzeugung verwiesen. Diese wurden neben der Einsparung diverser Umlagen und Entgelte wie Netzentgelte, Offshore-Umlage u. a. vor allem auch mit den Begünstigungen in der Strom- und in der Energiesteuer benannt! Siehe hierzu auch das von der Regierung in Auftrag gegebene Gutachten von Prognos et. al. zur Evaluierung des KWK-G 2012, in dem in den Berechnungen zu den notwendigen Fördersätzen gerade diese verbrauchssteuerlichen Begünstigungen als wesentlich angerechnet werden.

Insofern ist der Gesetzgeber hier völlig inkonsequent, gar widersprüchlich, wenn er in einem Schritt mit Verweis auf die Begünstigungen die Fördersätze für industrielle, wohnungswirtschaftliche wie auch kommunale KWK-Stromkonzepte auch unter Nutzung von Wärmenetzen durch die verbrauchssteuerlichen Regelungen drastisch kürzt (Anlagen für die Eigenversorgung über 100 kW_{el} Leistung erhalten keine KWK-Zuschläge mehr), und unmittelbar nach Inkrafttreten der Änderungen (der beihilferechtliche Bescheid aus Brüssel steht zum Datum dieser Stellungnahme, also rund 5 Monate nach Gesetzesverkündung, immer noch aus!) in einer weiteren Gesetzesänderung gerade diese steuerlichen Vorteile durch die geplanten Änderungen ebenfalls sehr drastisch kappt.

Empfehlung: Aufgrund der Volatilität sowohl bei der europäischen als auch nationalen Einschätzung einzelner Tatbestände im energierechtlichen Kontext als Betriebsbeihilfe ist eine Streichung von § 3b EnergieStG und § 2a StromStG angezeigt oder aber – mindestens – eine eindeutige Klarstellung zu Beginn eines Veranlagungszeitraums erforderlich. Die Verpflichtung des Gesetzgebers zur entsprechenden Veröffentlichung schafft Rechtssicherheit für die Rechtsanwender. Ein Lösungsweg wäre eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, um jährliche Abweichungen ohne einen erhöhten administrativen Aufwand, der beispielsweise bei einer Aufnahme in die Durchführungsverordnungen zu bewältigen wäre, abbilden zu können. Außerdem ist sicherzustellen, dass nicht diejenigen potentiellen Beihilfen (insbesondere Zuschläge nach dem KWK-G und Befreiungen und Förderungen nach dem EEG), bei deren Genehmigung von einer Entlastung bei der Strom- und Energiesteuer ausgegangen wurde, nicht nun als schädliche Betriebsbeihilfen ebendiese Entlastungen ausschließen (siehe Formulierungsvorschlag zu § 2a Staatliche Beihilfen (1)).

b. Eindeutige energiesteuerliche Definition des Verwenders

Durch die geänderte Legaldefinition des Verwenders von Energieerzeugnissen in §§ 3 Abs. 5, 53 Abs. 4, 53a Abs. 10 EnergieStG-E wird gerade die in der Gesetzesbegründung angekündigte Klarstellung nicht erreicht. Vielmehr kann dies im Hinblick auf die daran anknüpfende Entlastungsberechtigung der §§ 53 f. EnergieStG-E dazu führen, dass die auf der Grundlage einer konkreten Beauftragung handelnden Person (also z. B. technische Betriebsführer) allein antragsberechtigt im Sinne der Vorschrift sind.

Die vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass es zu einem Auseinanderfallen von nach dem Energiesteuerrecht antragsberechtigten Verwendern von Energieerzeugnissen einerseits und EEG-umlageprivilegierten Betreibern im Rahmen der Eigenversorgung kommen kann. Entsprechende Divergenzen kann es darüber hinaus auch noch in anderen Bereichen des Energierechts geben, in denen die Einordnung als Betreiber einer technischen Anlage bspw. für die Inanspruchnahme des KWK-Zuschlags nach dem KraftWärmeKopplungs-Gesetz (KWK-G) maßgeblich ist.

Die Neuregelung schafft damit eine Hürde für eine sinnvolle und effizienzsteigernde Arbeitsteilung zwischen wirtschaftlich Verantwortlichem und gegebenenfalls eingesetztem professionellen Dienstleister.

<p>Empfehlung: Wir halten es für erforderlich, es bei der bisherigen Gesetzeslage zu belassen.</p>

c. Verzicht auf geplante weitergehende Verschlechterungen

- Keine Einführung einer Kappungsgrenze für Kleinanlagen

Mit der in § 53a Abs. 10 EnergieStG-E neu eingeführten Kappungsgrenze von 500,00 EUR, ab der erst eine vollständige Energiesteuererstattung für kleine KWK-Anlagen in Anspruch genommen werden kann, wird gemäß der Gesetzesbegründung ein erheblicher Bürokratieabbau angestrebt, der jedoch ausschließlich zu einer Diskriminierung von Kleinanlagen führt und in gleichem Maße zu einer Zunahme von Entlastungsanträgen nach § 53a Abs. 4 EnergieStG-E. Die Zielverfehlung wird insbesondere darin deutlich, dass die Kappungsgrenze ausschließlich für die vollständige Steuererstattung eingeführt werden soll, so dass betroffene Anlagenbetreiber noch immer die Möglichkeit der teilweisen Energiesteuererstattung verbleibt.

Auch sollte es dem Betreiber einer entsprechend kleinen KWK-Anlage überlassen sein, die Verhältnismäßigkeit von Entlastungsbetrag und Antragsverfahren zu bewerten. Im Übrigen sollte die hier aufgeworfene Frage der Verhältnismäßigkeit des Antragsverfahrens vom Gesetzgeber dahingehend gelöst werden, dass er den selbst geschaffenen bürokratischen Mehraufwand aufgrund der anlagenbezogenen Antragstellung wieder korrigiert. Hier würde die Wiedereinführung von Sammelanträgen oder aber die Möglichkeit der Beantragung für vergleichbare Anlagen eine pragmatische Lösung darstellen.

Empfehlung: Wir halten es für erforderlich, die neu eingeführte Kappungsgrenze zu streichen und in Bezug auf das Antragsverfahren auf die Verwaltungspraxis vor dem Entlassungszeitraum ab dem 01.04.2012 zurückzukehren.

- Keine weitergehende Einschränkung der maximalen Anlagengröße

Es wird weiter beabsichtigt, die maximale Anlagengröße auf ein Megawatt elektrischer Leistung statt bisher zwei Megawatt zu reduzieren durch Artikel 2 Nr. 7 (neuer § 8d Stromsteuergesetz). Dies erfolgt ohne erkennbaren Anlass, da die bisherige Grenze von zwei Megawatt seit 1999 ohne Beanstandung durch die EU-Kommission gesetzlich verankert war. Auch nach Erlass der neuen Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU), die die Definitionsgrenze von einem Megawatt für Kleinanlagen aus der Vorgängerrichtlinie (2004/8/EU) übernommen hatte, wurde dies nicht durch die EU-Kommission beanstandet. Mit dieser in der Sache nicht gerechtfertigten Änderung würden jedoch die Bedingungen für dezentrale, netzentlastende und Wärme- und Stromtransportverluste vermeidende Anlagen massiv verschlechtert, da die kalkulatorisch auch und gerade bei jüngeren KWK- und EEG-Anlagen vorgenommenen Berücksichtigung von Steuerbefreiungen die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte massiv gefährdet, was im Ergebnis dazu führen kann, dass der Betrieb solcher Anlagen mangels Wirtschaftlichkeit zukünftig eingestellt wird.

Empfehlung: Wir halten es für erforderlich, es bei der bisherigen Gesetzeslage in Bezug auf die privilegierte Anlagengröße zu belassen.

- Keine weitergehende Einschränkung der räumlichen Ausdehnung

Die vorgesehenen Änderungen von § 8d Abs. 1 Nr. 2 und 8e Abs. 1 Nr. 2 StromStG-E schränken die räumliche Ausdehnung der stromsteuerprivilegierten Verwendung ein, in der die Steuerentlastung in Anspruch genommen werden kann und behindern so dezentrale Versorgungskonzepte (inklusive politisch ausdrücklich gewollter energetischer Quartierskonzepte). Der bisher durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 20.04.2004 (VII R 44/03) und den nachfolgenden Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 18.10.2004 (III A 1-V4250-9/04) praxisnah definierte Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ soll nun durch den unscharfen Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ersetzt werden, was eine gewollte Verschärfung vermuten lässt.

Der in der Begründung aufgenommene Bezug zum Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) ersetzt keine fachliche Begründung und schafft auch keine rechtliche Klarheit, da seit dem EEG 2014 gerade beide Begriffe („Zusammenhang“, „Nähe“) enthalten sind und bisher völlig unklar ist, wie durch das ergänzend eingeführte Merkmal der „Unmittelbarkeit“ eine Differenzierung möglich sein soll oder ob nicht doch gleiche Anwendungsfälle beschrieben sind. Das Fehlen einer nachvollziehbaren Erläuterung in der Gesetzesbegründung führt dazu, dass in der Konsultationsfassung des „Leitfadens zur Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur

die Definition des einen Begriffs aus dem anderen abgeleitet wird, wobei für beide aufgrund des Merkmals der „Unmittelbarkeit“ auf ein qualifiziertes Näheverhältnis abgestellt werden soll.

Empfehlung: Wir halten es für erforderlich, es bei der bisherigen Gesetzeslage zu belassen und insoweit auch die Durchleitung durch das Netz der allgemeinen Versorgung weiterhin als unschädlich einzustufen sowie den bisher geforderten räumlichen Zusammenhang beizubehalten (siehe Formulierungsvorschlag).

Für den Fall, dass es zu keiner inhaltlichen Anpassung des § 8d StromStG-E in dem vorgenannten Umfang kommt, ist sicherzustellen, dass bereits realisierte Versorgungskonzepte für die Dauer der Nutzung bereits bestehender Anlagen (vergleichbar der Regelung zu Bestandsanlagen in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014) Vertrauensschutz genießen.

- Keine Einführung von weiteren Meldepflichten für Anlagenbetreiber

Anlagenbetreiber treffen bereits heute eine Vielzahl von Meldepflichten, die für die betroffenen Unternehmen einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten. Es muss daher sichergestellt werden, dass keine neuen Meldepflichten für Anlagenbetreiber eingeführt werden, vor allem nicht solche, die über diejenigen hinausgehen, die bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen (z.B. im KWK-G oder EEG) bestehen bzw. gerade nicht bestehen. Vielmehr bilden die bereits zu meldenden Daten (z.B. Anlagenregister) eine ausreichende Grundlage; mit einer Zugriffsmöglichkeit für die Finanzverwaltung könnte deren Informationsbedürfnis ausreichend abgebildet werden.

d. Wiedereinführung der Begünstigungen für Effizienzdienstleistungen für nicht-produzierendes Gewerbe

Mit Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes für 2011 am 01.09.2010 sind steuerliche Vergünstigungen für Energielieferungen an nicht-produzierendes Gewerbe ausgeschlossen worden, selbst wenn diese mit Einspargarantien oder Effizienzsteigerungen einhergehen.

Im 2010 von der Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzept wurde festgeschrieben, ein solches Contracting ab 2013 wieder steuerlich zu fördern, „wenn ambitionierte Energieeinsparvorgaben erfüllt werden“. Auch der nun vorliegende Entwurf für ein zweites Änderungsgesetz sieht keine Änderungen in § 55 Abs. 1 EnergieStG und § 10 Abs. 1 StromStG vor, wonach Energiedienstleister wieder die steuerliche Förderung für Wärmelieferung und mit Einschränkungen auch für strombasierte Lieferung von Nutzenergie (Kälte, Druckluft, etc.) in Anspruch nehmen können, sofern der Endabnehmer ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist.

Es muss der Grundsatz gelten: gleiche Anreize bei gleichen Effizienz-Gegenleistungen. Gleichzeitig muss dabei die Schaffung möglicher Schlupflöcher und Unklarheiten vermieden werden. Durch die weiterhin geltende Beschränkung auf das produzierende Gewerbe, entgegen der An-

kündigung im Energiekonzept, wurde bislang eine Chance vertan, das Energie- und Stromsteuergesetz in seiner Funktion als klimapolitisches Instrument vollumfänglich zu nutzen und gezielte Anreize zur Stärkung von Energieeffizienzdienstleistungsmärkten – insbesondere im Sinne des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz – außerhalb des produzierenden Gewerbes zu setzen.

Empfehlung: Zur vollen Ausschöpfung der klimapolitischen Potenziale einer solchen steuerlichen Entlastung und zur Stärkung von Energieeffizienzdienstleistungsmärkten wird empfohlen, den Spitzenausgleich unabhängig von der Natur des Endabnehmers zu gewähren, wenn die entsprechenden relativen Einsparvorgaben nachweislich für das jeweilige Projekt bzw. Objekt erfüllt werden.

Entsprechend könnte eine Steuerentlastung für die Erbringung von Energiedienstleistungen an Nutzer, die nicht Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, unter der Bedingung gewährt werden, dass der bereinigte Endenergieverbrauch des mit Energiedienstleistungen versorgten Objektes über die Dauer des Vertrages durchschnittlich um 1,3 % pro Jahr (auf Basis des Vorjahresverbrauchs bzw. vorangegangenen Dreijahresmittel) sinkt. Dieses gesetzliche Ziel wird durch die verpflichtende Einführung einer ISO 50001 innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes und durch einen durch den DAKKS akkreditierten Zertifizierer entsprechend der Auditintervalle überprüft und ist dem BAFA/Hauptzollamt vorzulegen.

Damit würde ein äußerst effektives System geschaffen, um die für die Erreichung der Effizienzziele notwendigen Effizienzdienstleistungen zu stärken, kreatives Marktpotenzial zu entfesseln und Effizienzmaßnahmen für alle Endverbraucher einfach, kompetent, transparent und günstig durchführen zu lassen (siehe Formulierungsvorschlag zu § 8d).

4. Den Spitzenausgleich mit wirksamen Energieeffizienzzielen und -anreizen verknüpfen

Die Industrie ist in Deutschland für fast 30 % des Endenergieverbrauchs verantwortlich und auch in energieintensiven Industrien bestehen bis 2020 teilweise noch erhebliche Effizienzsteigerungspotenziale für den Stromverbrauch. Mit der anstehenden Anpassung der Energie- und Stromsteuergesetze hätte die Bundesregierung ein hervorragendes Instrument an der Hand, die richtigen steuerlichen Anreize für Effizienzfortschritte in energieintensiven Unternehmen zu setzen und so den Effizienzzielen der Bundesregierung deutlich näher zu kommen. Nachdem bereits mit dem ersten Änderungsgesetz wesentliche Chancen versäumt wurden dies zu tun, lässt leider auch der vorliegende Entwurf diese Aspekte völlig außer Acht.

Die unterzeichnenden Verbände betonen ausdrücklich, dass der Spitzenausgleich zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie zu erhalten ist, dazu aber nach Vorgabe der EU-Energiesteuerrichtlinie an substanzielle Effizienzfortschritte gekoppelt werden muss. Artikel 17 (4) der Richtlinie sieht vor, dass Entlastungsregelungen: *„...weitgehend in gleichem Maße zur Erreichung der Umweltziele oder zu besserer Energieeffizienz führen, wie dies bei Einhaltung der normalen gemeinschaftlichen Mindestsätze der Fall wäre.“*

Dies wird mit der bestehenden Regelung nicht geleistet. Entsprechend besteht auch das Risiko, dass gegebenenfalls begünstigte Unternehmen sogar rückwirkend diese Entlastung zurückerstat-ten müssen und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht mehr sichergestellt ist.

a. Ein echtes Energieeffizienzziel für den Kreis der begünstigten Unternehmen

Das bislang festgelegte übergreifende Energieintensitätsziel für das gesamte produzierende Gewerbe (ca. 110.000 Unternehmen in Deutschland) leistet für das einzelne begünstigte Unter-nehmen (ca. 23.000 Unternehmen in Deutschland) kaum einen Anreiz, auch tatsächlich Effi-zienzsteigerungen zu erreichen. Die Einzelverantwortung des Unternehmens wird durch die sogenannte „Glockenlösung“ diffundiert und individuelle Potenziale werden nicht ausreichend gehoben.

Sehr kritisch bewertet werden muss zudem die Unklarheit darüber, ob die dargestellten Ziele tatsächlich substanzielle, zusätzliche Energieeffizienzsteigerungen darstellen. Das bestehende Ambitionsniveau und die Ausgestaltung des Energieintensitätsziels lassen vielmehr darauf schließen, dass diese durch Strukturwandel, Abwanderung energieintensiver Betriebe, Energie-wendeffekte, sowieso anfallende Ersatzinvestitionen und Wachstumseffekte ohnehin erreicht werden.¹

Empfehlung: Statt eines Zielbezugs auf das gesamte produzierende Gewerbe sollte ein Energie-effizienzziel auf die Gesamtheit der Unternehmen bezogen festgelegt werden, die den Spitzen-ausgleich in Anspruch nehmen. Dieses sollte anhand tatsächlich durchgeführter Effizienzmaß-nahmen ermittelt werden und von o. g. Artefakten bereinigte, tatsächliche Energieeffizienzfort-schritte darstellen. Hierdurch würde eine transparentere Überprüfung der Zielerreichung ermög-licht und eine Zusätzlichkeit an Maßnahmen sichergestellt. Das Prinzip ist bereits durch das Monitoringverfahren im Emissionshandel bekannt. Ein Nachweis könnte außerdem differenziert nach Unternehmensgröße über anonymisierte und aggregierte Daten aus Energiemanagement-systemen, Effizienznetzwerken oder über standardisierte Kennzahlen erfolgen.

b. Anforderung zur Formulierung unternehmensindividueller Ziele

Die im Rahmen des Spitzenausgleichs für dessen Gewährung geforderten Energiemanagement-systeme nach DIN ISO 50001 erlauben, nur weiche, prozessuale Maßnahmen zu identifizieren, die keine ernsthaften Energieeffizienzverbesserungen zeitigen. Für KMU ist im Rahmen der so-geannten alternativen Systeme nach SpaEfV überhaupt keine Zielformulierung erforderlich. So besteht kein direkter Anreiz für einzelne Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz als Grundlage der gewährten Vorteile.

Empfehlung: Um die Einzelverantwortung der begünstigten Unternehmen zu stärken, sollte auch eine unternehmensindividuelle Anforderung zur Zielformulierung auf Basis von unterneh-mensindividuellen Kennzahlensystemen ergänzt werden (ebenso bei ähnlichen Vergünstigungs-

¹ Das PRIMES-Referenzszenario, welches sich auf bestehende Politikinstrumente und vereinbarte politische Ziele bezieht, geht für Deutschland für die Industrie bereits von einer jährlichen Veränderung der Energiein-ten-sität zwischen 2010 und 2020 von -1,4 % aus (DG Energy (2009): EU Energy Trends to 2030)

tatbeständen wie der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG). Tatsächlich erzielte relative und absolute Einsparungen könnten dann über ein geschütztes Online-Portal gemeldet und mit Hilfe statistischer Verfahren und in Stichproben überprüft werden. Dies stellt einerseits sicher, dass die steuerlich subventionierten Unternehmen tatsächlich Transparenz über ihre Verbräuche bekommen und sich Effizienzziele setzen, berücksichtigt aber gleichzeitig die unterschiedlichen und individuellen Ausgangsvoraussetzungen der einzelnen Unternehmen.

Dazu sollten standardisierte Berechnungs- und Umsetzungsverfahren für unternehmensindividuelle Energiekennzahlensysteme als künftige Verfahrensgrundlage entwickelt werden. Dies ist im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz bereits vorgesehen, bislang jedoch nicht weiter verfolgt worden.

Zudem sollten auch mittlere Unternehmen mit größeren Energieverbräuchen ein Energiemanagement nach DIN ISO 50001 einführen sowie die Anforderungen für KMU dynamisch und umsetzungsorientierter ausgestaltet werden.

Berlin, den 19. Mai 2016

B.KWK Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e. V.

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e. V.

Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V.

Verband für Wärmelieferung e.V. (VfW)

Nachbemerkung:

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich generell für die Steigerung der Energieeffizienz und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Energieeffizienzdienstleistungen ein. Dazu wurde eine Einigung auf gemeinsame Kernpunkte und Forderungen erzielt. Dessen unbenommen können die einzelnen Verbände zusätzlich eigene Stellungnahmen und Forderungen entwickeln.

II. Juristische Ausgestaltungsvorschläge

Ad 1 a. Jährliche Veröffentlichung maßgeblicher Betriebsbeihilfen im Bundesgesetzblatt, Vermeidung der negativen Doppelberücksichtigung von potentiellen Beihilfen

Beispielhaft könnte eine Fassung von § 2a Stromsteuergesetz wie folgt aussehen (ähnliches gilt für § 3b Energiesteuergesetz):

§ 2a Staatliche Beihilfen

(1) Soweit Steuerbefreiungen (§ 8a bis § 8e), Steuerermäßigungen (§ 9) und Steuerentlastungen (§§ 9a, 9b und 10) als staatliche Beihilfe im Sinn des Artikels 107 AEUV anzusehen sind, die der Europäischen Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, werden diese nur gewährt, wenn daneben keine weitere Betriebsbeihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt wird. Nach Satz 1 Begünstigte sind verpflichtet, dem zuständigen Hauptzollamt sämtliche über die Gewährung weiterer Betriebsbeihilfen im Sinn des Satzes 1 erforderlichen Angaben zu machen. **Die Bundesregierung macht zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt, was als Betriebsbeihilfen im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen ist. Betriebsbeihilfen im Sinne des Satzes 1 sind in jedem Falle nicht Zuschläge und Vergünstigungen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.**

Ad 1 c. Verzicht auf geplante weitergehende Verschlechterungen:

Keine Einführung einer Kappungsgrenze für Kleinanlagen / Keine weitergehende Einschränkung der räumlichen Ausdehnung

§ 8d Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen

Strom aus Energieerzeugnissen nach dem Energiesteuergesetz ist von der Steuer befreit, wenn er

1. in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von ~~weniger als einem~~ **bis zu zwei** Megawatt erzeugt,
2. ~~in unmittelbarer räumlicher Nähe~~ **im räumlichen Zusammenhang** zu der Anlage entnommen wird und
3. ~~nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Strom eingespeist wird und~~

3. die verwendeten Energieerzeugnisse, unbeschadet der §§ 28 und 53a Energiesteuergesetz, versteuert worden sind.
§ 8b Absatz 2 gilt entsprechend.

Ad 1 d. Wiedereinführung der Begünstigungen für Effizienzdienstleistungen für nichtproduzierendes Gewerbe

Beispielhaft könnte eine Neufassung von § 55 Energiesteuergesetz wie folgt aussehen (ähnliches gilt für die Änderungen im § 54 Energiesteuergesetz sowie zum Stromsteuergesetz):

§ 55 EnergieStG

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5 versteuert worden sind und die von einem Unternehmen des

Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind.

Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist oder die Bereitstellung der Wärme an andere Nutzer eine Energiedienstleistung im Sinne von § 2 Nr. 6 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) darstellt.

[...]

Die Steuerentlastung für die Erbringung von Energiedienstleistungen an Nutzer, die nicht Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind wird nur gewährt, wenn durch die Energiedienstleistung der Energieverbrauch des versorgten Objektes jährlich um mindestens 1,3 % auf Basis des Vorjahresverbrauchs reduziert wird.

Ad 4. Den Spitzenausgleich mit wirksamen Energieeffizienzzielen und -anreizen verknüpfen

§ 55 EnergieStG

(4) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, gewährt, wenn

[...]

2. die Bundesregierung

a) festgestellt hat, dass ~~mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde~~ **die begünstigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes technische Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt haben, die Einsparungen von Energieerzeugnissen von mindestens 1,3 Prozent des steuerlich entlasteten Verbrauchs im Vorjahr ermöglichen**; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, ~~den einer unabhängigen wissenschaftliches Institut Stelle~~ **im Rahmen des eines Monitoring-Prozesses nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] erstellt hat**, und

b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

3. das Unternehmen

b) ab [einsetzen: Datum] nachweislich ein Energiekennzahlensystem eingeführt hat, individuelle Effizienzziele gesetzt und deren Erfüllung regelmäßig überprüft und gemeldet wurden.